

Statuten

Name

Art. 1

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft (SPAG) ist ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Als beruflicher Interessenverband verfolgt die SPAG den Zweck:

- Behörden und Öffentlichkeit für Sinn und Wert politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lobbyings und dessen Bedeutung im demokratischen Entscheidungsprozess zu sensibilisieren;
- die für die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder erheblichen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen, insbesondere durch Vereinfachung des Zugangs zu Parlament und Behörden;
- die berufliche und ethische Verlässlichkeit ihrer Mitglieder zu fördern und damit zum Ansehen des Berufsstandes beizutragen;
- durch qualitativ hochstehende Informations- und Kommunikationsarbeit zur Verbesserung der politischen Willensbildung beizutragen.

Lobbying

Art. 3

Lobbying oder Lobby-Mandate sind alle Tätigkeiten, die direkt oder indirekt politische Meinungsbildungs- bzw. Entscheidungsprozesse während der gesamten Phase der Gesetzgebung oder im Vollzug beeinflussen sollen.

Mitgliedschaft

Art. 4

In der SPAG sind Lobbyisten/Lobbyistinnen und andere berufstätige Spezialisten/Spezialistinnen der Kommunikationsbranche vereinigt, die sich schwergewichtig mit den Beziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur beschäftigen.

Mitglieder können selbständige Unternehmer/Unternehmerinnen, sowie Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen von Firmen, Verbänden und Verwaltungsstellen werden, welche ihren Beruf hauptsächlich in der Schweiz ausüben. Die Mitgliedschaft ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Statuten und Landesregeln sind verpflichtend.

Mit der SPAG nahe stehenden Firmen, Verbänden und Organisationen können Partnerschaften eingegangen werden.

Einzelheiten betreffend Mitgliedschaft und Partnerschaften werden in einem von der Generalversammlung erlassenen Reglement geordnet.

Mitglieder werden provisorisch aufgenommen und müssen innerhalb von 18 Monaten den Tageskurs "Lobbying in der Schweiz & Berufsethik" absolvieren, um die Mitgliedschaft bestätigt zu erhalten.

Organe

Art. 5

Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Standeskommission und die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Art. 6

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche die Statuten nicht einem andern Organ übertragen, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder der Standeskommission;
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Revisorenberichts;
- d) Abnahme des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Verabschiedung des Reglements über die Mitgliedschaft;
- f) Änderung der Statuten.

Die Generalversammlung erlässt Landesregeln, welche die berufliche und ethische Verlässlichkeit ihrer Mitglieder fördern und damit zum Ansehen des Berufsstandes beitragen; sie sind für die Mitglieder verbindlich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, kann jedoch diesbezügliche Ausnahmen jederzeit mit einfachem Mehr beschliessen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester, durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen werden sechs Wochen vor der GV allen Mitgliedern zugestellt. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen spätestens eine Woche vor der GV nachgereicht. Anträge zur Änderung der Statuten müssen vier Wochen vor dem GV Termin beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt; er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Amtsinhaber/ Amtsinhaberinnen sind wiederwählbar.

Art. 9

Mit Ausnahme des/der von der Generalversammlung gewählten Präsidenten/ Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst; er ernennt insbesondere einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einen Kassier/eine Kassierin und einen Sekretär/eine Sekretärin.

Art. 10

Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks nützlichen Massnahmen und verteilt unter seinen Mitgliedern die dazu erforderlichen Arbeiten. Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 11

Der Präsident/die Präsidentin leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

Art. 12

Die Standeskommission besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern, die alle nicht der SPAG angehören; alle werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und sind wiederwählbar. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Art. 13

Die Standeskommission überwacht die Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Landesregeln durch die Mitglieder; sie erstattet darüber der Generalversammlung jährlich Bericht und beantragt gegen Zuwiderhandelnde die sich allenfalls aufdrängenden Massnahmen.

Die Standeskommission dient den Mitgliedern der Eidgenössischen Räte als Anlaufstelle bei Beschwerden.

Art. 14

Zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung diesbezüglich Bericht und Antrag.

Finanzen

Art. 15

Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Finanzen stammen aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Die Mitglieder haften max. mit dem Mitgliederbeitrag von zurzeit CHF 400.- / Jahr.

Art. 16

Der Vorstand unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung jeweils die Rechnung des Vorjahres und einen Voranschlag für das laufende Jahr zur Genehmigung.

Änderungen der Statuten und Auflösung

Art. 17

Anträge auf Änderung der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich zugestellt werden. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 18

Die Generalversammlung kann jederzeit über die Auflösung der SPAG beschliessen; für diesen Entscheid gelten dieselben Verfahrensregeln wie für die Änderung der Statuten.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 1999 in Bern.

Der Präsident: sig. Dr. Rénatus Gallati

Der Sekretär: sig. Rudolf A. Leder

Durch die Generalversammlung vom 8. März 2016 revidierte Fassung.

Durch die a.o. Generalversammlung vom 6. Dezember 2016 revidierte Fassung